



**Residenzstadt
Neustrelitz**

VO(S)/2024/928
Beschlussvorlage Stadtvertretung
öffentlich

**Durchführung eines Konzessionsverfahrens gemäß
§ 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur
Neukonzessionierung des Strom- und des
Gasversorgungsnetzes in der Residenzstadt
Neustrelitz (Konzessionsverfahren)**

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 15.04.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Dezernentenkonferenz (Vorberatung)	22.04.2024	N
Hauptausschuss (Vorberatung)	13.05.2024	N
Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Neustrelitz beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzessionsverfahren zur Vergabe der Strom- und der Gaskonzession der Residenzstadt Neustrelitz gemäß § 46 EnWG durchzuführen.
2. Die Stadtvertretung beschließt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Stadtwerke Neustrelitz GmbH (Altkonzessionär) zum Erhalt der Netzdaten gemäß § 46a EnWG abzuschließen (Anlage 1).
3. Die Stadtvertretung beschließt, das Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages zum 30.06.2027 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben (Anlage 2).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stadtvertretung über das Ergebnis der Bekanntmachung zu informieren.

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Sachverhalt

Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Neustrelitz und der Stadtwerke Neustrelitz GmbH für die Sparten Strom und Gas endet regulär zum 09.07.2027.

Gemäß § 46a EnWG hat die Stadt 3 Jahre vor Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages einen Anspruch auf technische und wirtschaftliche Informationen zum Netz (Datenherausgabe). Voraussetzung für den Erhalt dieser Daten ist die Unterzeichnung einer entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung (siehe Anlage 1).

Gemäß § 46 EnWG ist die Stadt verpflichtet, ein diskriminierungsfreies Verfahren zur Neuvergabe der Konzession durchzuführen und spätestens 2 Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages dessen Ende im Bundesanzeiger bekannt zu geben (Bekanntmachung, siehe Anlage 2). Potenzielle Bewerber haben 3 Monate Zeit, ihr Interesse gegenüber der Stadt zu bekunden. Die Veröffentlichung und somit der Zeitraum der Interessenbekundung ist für Frühjahr 2025 geplant.

Sofern nur ein Bewerber sein Interesse bekundet, kann die Gemeinde mit ihm einen neuen Konzessionsvertrag verhandeln und abschließen. Eine Datenherausgabe wäre in diesem Fall nicht zwingend notwendig.

Sobald mehrere Bewerber ihr Interesse bekunden, kommt es zu einem Auswahlverfahren und letztlich zu einer Vergabeentscheidung durch die Stadtvertretung. Für das Verfahren wird im ersten Schritt ein Kriterienkatalog und eine Bewertungsmatrix für die Vergabe durch die Verwaltung vorbereitet und von der Stadtvertretung beschlossen (geplant: vor der Sommerpause 2025). Danach erfolgt die Abgabe von indikativen (ersten) Angeboten durch die Bewerber, anschließend folgen sogenannte Bietergespräche zur Klärung offener Fragen seitens des Bewerbers bzw. seitens der Stadt an den Bewerber. Die finalen Angebote werden nachfolgend durch die Bieter erarbeitet und eingereicht (geplant: Frühjahr 2026), die Verwaltung wird diese anhand der zuvor festgelegten Kriterien und Bewertungsmatrix auswerten und der Stadtvertretung eine Vergabeentscheidung vorlegen (geplant: vor der Sommerpause 2026). Anschließend erfolgt die Vertragsunterzeichnung und Bekanntmachung des Neuabschlusses im Bundesanzeiger (geplant: Herbst 2026).

Finanzielle Auswirkungen abweichend vom Haushaltsplan

Im laufenden Haushaltsjahr:			In Folgejahren:		
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
<input type="checkbox"/>	Ja		<input type="checkbox"/>	Ja	
			<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>
					jährlich
<u>Ergebnishaushalt:</u>			<u>Ergebnishaushalt:</u>		
Produkt/ Konto :			Produkt/ Konto:		
	Aufwendungen	Erträge		Aufwendungen	Erträge
Alt:	0 €	0 €	Alt:	0 €	0 €
Neu:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €
<u>Finanzhaushalt:</u>			<u>Finanzhaushalt</u>		
Produkt/ Konto :					
Maßnahme-Nr.:					
	Auszahlungen	Einzahlungen		Auszahlungen	Einzahlungen
Alt:	0 €	0 €	Alt:	0 €	0 €
Neu:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €

Finanzielle Mittel stehen:

auf anderem Produktkonto zur Verfügung (Deckungsvorschlag)

Ergebnishaushalt 0 € **Produkt / Konto:**

:

Finanzhaushalt: 0 € **Produkt / Konto:**
Maßnahme-Nr.:

nicht zur Verfügung (kein Deckungsvorschlag)

Bemerkungen:

Anlage/n

1	Anlage 1 - Vertraulichkeitsvereinbarung (öffentlich)
2	Anlage 2 - Bekanntmachung (öffentlich)

Stadtpräsident

Siegel

Bürgermeister

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen der

**Residenzstadt Neustrelitz,
Markt 1, 17235 Neustrelitz,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Grund, und
den 2. stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Nico Ruhmer,**

nachfolgend "Stadt" genannt

und

**der Stadtwerke Neustrelitz GmbH,
Wilhelm-Stolte-Str. 90, 17235 Neustrelitz,
vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Frank Schmetzke und
Herrn Vincent Kokert,**

nachfolgend "Altkonzessionär" genannt

Präambel

Der Altkonzessionär ist nach § 46 a EnWG ein Jahr vor Bekanntmachung der Stadt nach § 46 Absatz 3 EnWG verpflichtet, diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach § 46 Absatz 2 Satz 1 EnWG erforderlich sind.

Diese Informationen sind Geschäftsgeheimnisse des Altkonzessionärs und sind von der Stadt vertraulich zu behandeln. Dazu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1.

Die Stadt verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens gemäß § 46 Absatz 3 EnWG zu verwenden. Der Begriff "Information" ist grundsätzlich weit zu fassen und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial wie insbesondere Unterlagen, Skizzen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen, Dokumente und Dateien, Datenaufstellungen. Vertrauliche Informationen können hierbei auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden, wenn diese erkennbar als vertraulich einzuordnen sind.

2.

Keine vertraulichen Informationen sind solche, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind.

3.

Die Stadt wird die unbefugte Benutzung, Bekanntgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Informationen unterlassen und hierbei Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Sie verpflichtet sich, diese Informationen gegenüber Dritten weder selbst noch durch andere Personen zu vervielfältigen, zu verbreiten, bekannt zu geben oder diese für andere Zwecke zu nutzen. Sie stellt sicher, dass die Informationen oder Teile hiervon nur an

solche Angestellte oder Bevollmächtigte weitergegeben werden, denen die Vertraulichkeit der gegebenen Informationen bekannt ist. Die Stadt stellt sicher, dass diese Angestellten und Bevollmächtigten ebenso zur Vertraulichkeit im Sinne dieser Vereinbarung verpflichtet werden.

4.

Die vertraulichen Informationen bleiben im alleinigen Eigentum des Altkonzessionärs. Keine Partei erwirbt das Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens. Vielmehr behält sich der Altkonzessionär das Eigentum und sämtliche Rechte an den vertraulichen Informationen vor. Die Stadt erkennt das Eigentum und die Inhaberschaft sämtlicher Rechte des Altkonzessionärs an den von diesen offengelegten vertraulichen Informationen ausdrücklich an.

5.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung und/oder die Eigentumsrechte gemäß Ziffer 4. dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die in das Ermessen des Altkonzessionärs gestellt wird und durch das zuständige Gericht oder Schiedsgericht, falls eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein mit der Stadt gemäß § 15 AktG und/oder §§ 271, 290 HGB verbundenes Unternehmen oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten begangen wird.

Die Geltendmachung weitergehender Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

6.

Im Rahmen des vorgenannten Interessenbekundungsverfahrens ist die Stadt berechtigt, die gegenständlichen Informationen an die Bewerber des Interessenbekundungsverfahrens zu übermitteln. Für den Fall, dass der Interessent an der Weiterverfolgung des Verfahrens nicht interessiert ist oder die Verhandlungen endgültig beendet werden, ist der Interessent zu verpflichten, sämtliche Informationen zu vernichten, ohne Kopien zurückzuhalten. Die Stadt schließt mit dem jeweiligen Bewerber eine inhaltlich mit dieser Vereinbarung gleiche Vertraulichkeitsvereinbarung ab.

7.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Neustrelitz, den ...

Neustrelitz, den ...

Bürgermeister

Stadtwerke Neustrelitz GmbH

Dienstsiegel

2. Stellvertreter

Stadtwerke Neustrelitz GmbH

Bekanntmachung über das Vertragsende des Wegenutzungsvertrages Strom

Die Residenzstadt Neustrelitz gibt gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekannt, dass der mit der Stadtwerke Neustrelitz GmbH bestehende Wegenutzungsvertrag für die Residenzstadt Neustrelitz über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der allgemeinen Versorgung mit Strom im Gemeindegebiet dienen, zum 30.06.2027 endet.

Die Residenzstadt Neustrelitz beabsichtigt einen zeitlich anschließenden Wegenutzungsvertrag Strom für den Zeitraum ab dem 01.07.2027 zu schließen.

Am Abschluss eines solchen Vertrages interessierte Unternehmen sind aufgefordert, ihr Interesse innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger, schriftlich bei Residenzstadt Neustrelitz, Markt 1, 17235 Neustrelitz, zu bekunden. Später eingehende Interessenbekundungen können nicht berücksichtigt werden.

Die gemäß § 46a EnWG durch die Stadtwerke Neustrelitz GmbH zur Verfügung gestellten Informationen sind nach erfolgter Interessenbekundung nach Ende der Interessenbekundungsfrist bei der Residenzstadt Neustrelitz, Markt 1, 17235 Neustrelitz oder digital über buergemeister@neustrelitz.de verfügbar. Zugang zu den Daten erhalten alle Interessenten, die sich gegenüber der Gemeinde zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichten.

Residenzstadt Neustrelitz
Andreas Grund, Bürgermeister

Bekanntmachung über das Vertragsende des Wegenutzungsvertrages Gas

Die Residenzstadt Neustrelitz gibt gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekannt, dass der mit der Stadtwerke Neustrelitz GmbH bestehende Wegenutzungsvertrag für die Residenzstadt Neustrelitz über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der allgemeinen Versorgung mit Gas im Gemeindegebiet dienen, zum 30.06.2027 endet.

Die Residenzstadt Neustrelitz beabsichtigt einen zeitlich anschließenden Wegenutzungsvertrag Gas für den Zeitraum ab dem 01.07.2027 zu schließen.

Am Abschluss eines solchen Vertrages interessierte Unternehmen sind aufgefordert, ihr Interesse innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger, schriftlich bei Residenzstadt Neustrelitz, Markt 1, 17235 Neustrelitz, zu bekunden. Später eingehende Interessenbekundungen können nicht berücksichtigt werden.

Die gemäß § 46a EnWG durch die Stadtwerke Neustrelitz GmbH zur Verfügung gestellten Informationen sind nach erfolgter Interessenbekundung nach Ende der Interessenbekundungsfrist bei der Residenzstadt Neustrelitz, Markt 1, 17235 Neustrelitz oder digital über buergemeister@neustrelitz.de verfügbar. Zugang zu den Daten erhalten alle Interessenten, die sich gegenüber der Gemeinde zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichten.

Residenzstadt Neustrelitz
Andreas Grund, Bürgermeister